

Satzung

§ 1 Name und Zweck des Vereines :

Der Verein führt den Namen:

GEWERBEVEREIN WEILERBACH e.V.

Der Verein hat den Zweck, die Interessen der Selbstständigen aus Handel, Handwerk, Gewerbe, den Freien Berufen, sowie der Klein- und Mittelindustrie zusammenzufassen, ihre Interessen in jeder Weise zu wahren und für die Aufrechterhaltung eines gesunden Mittelstandes einzutreten.

Außerdem fällt die Wahrung der Tradition und die Pflege kultureller und gesellschaftlicher Belange unter den Zweck des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Weilerbach.

§ 2 Mitglieder :

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jeder im Besitz der bürgerlichen Rechte befindliche Einwohner in der Verbandsgemeinde Weilerbach sowie in Begründeten Ausnahmen auch außerhalb der Verbandsgemeinde werden, der dem in § 1 genannten Personenkreis angehört, oder die Bestrebungen des Vereins fördern will. Das gleiche gilt für juristische Personen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt hat mit einer Erklärung durch Einschreibebrief gegenüber dem Verein zu erfolgen und wird mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist dem Betreffenden innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zu Generalversammlung möglich.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt ein Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder :

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften unterstützen. Die Mitglieder sollen sich im Rahmen der Möglichkeiten gegenseitig unterstützen.

Das Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem ansehen des Vereins, seinen Mitgliedern und seiner Idee schaden könnte.

Das Mitglied ist zur regelmäßigen Beitragsleistung verpflichtet.

§ 4 Vereinsvermögen :

Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) freiwillige Zuwendungen und Stiftungen,

- c) das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen mit seinen Erträgen.

Über die Beitragshöhe entscheidet die Generalversammlung.

§ 5 Vereinsorgane :

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand

§ 6 Die Generalversammlung :

Die Generalversammlung tritt unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters einmal im Geschäftsjahr, und zwar im ersten Halbjahr, zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Vereins hat der Vorstandsvorsitzende eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Einberufung geschieht per E-Mail und durch Veröffentlichung im Amtsblatt, die Ort, Tag, Stunde sowie Tagesordnung der Versammlung angeben muss. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. In der Generalversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

Der Generalversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) Wahl zur Entlastung des Vorstandes,
- c) Satzungsänderung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen,
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand :

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenverwalter,
- e) bis zu fünf Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind zur Vertretung gemeinschaftlich berechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung.

Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlungen sind fortlaufend vom Schriftführer aufzuzeichnen und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Kassenverwalter besorgt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie haben jedoch darüber hinaus ihr Amt solange fortzusetzen, bis durch die Generalversammlung eine Neuwahl stattgefunden hat und der neugewählte Vorstand seine Amtsführung aufgenommen hat.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig.

§ 8 Ausschüsse des Vereines :

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können sowohl von der Generalversammlung als auch durch den Vorstand Vereinsausschüsse gebildet werden. Die Bestellung der Ausschussmitglieder kann für eine bestimmte Zeitdauer oder für die Zeit der Durchführung bestimmter Aufgaben erfolgen.

§ 9 Auflösung :

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. In dieser Generalversammlung müssen zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine weitere Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Generalversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Nach dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Generalversammlung noch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10 Schlussbestimmungen :

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Erreicht bei mehreren Kandidaten in einem Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt.

Wird ein weiterer Wahlgang notwendig, so entscheidet dann die einfache Stimmenmehrheit.

Soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Wahlen und Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind Wahlen und Abstimmungen schriftlich und geheim durchzuführen.

Anträge an die Generalversammlung müssen 24 Stunden vor Beginn der Versammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand vorliegen. Initiativanträge

bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Kosten können erstattet werden. Über die Erstattung muss der Vorstand vollzählig und einstimmig beschließen.

Geändert gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 18.03.2009

Geändert gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 25.04.2016